

# Breitenhagener Kreis-Zeitung

Ämftliches Kreisblatt für den Kreis Breitenhagen

Nr. 33

Donnerstag, den 20. März 1919.

75. Jahrg.

## Ämftliches Teit.

**Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1919.** Vom 2. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1. In der Zeit vom 5. Mai bis 31. Mai 1919 werden festgestellt:

Die Anbau- und Ernteflächen beim Feldmäßigen Anbau von

1. Weizen
  - a) Winterfrucht,
  - b) Sommerfrucht,
2. Spelz—Dinkel, Tessen—, Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen
  - a) Winterfrucht,
  - b) Sommerfrucht,
4. Gerste
  - a) Winterfrucht,
  - b) Sommerfrucht,
5. Gemenge aus Getreidearten 1 bis 4,
6. Hafer,
7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,
8. sonstigen Getreidearten (Dinkelweizen, Hirse),
9. Hülsenfrüchten

### I. zur Körnergewinnung

- a) Erbsen und Peluschen,
- b) Speisebohnen, (Stangen-, Buschbohnen),
- c) Linsen und Wicken,
- d) Ackerbohnen, (Sau-, Pferdebohnen),
- e) Lupinen,
- f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,
- g) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art und Getreide;

### II. zur Grünfütterergewinnung (Hülsenfrüchte aller Art, rein oder im Gemenge untereinander oder mit Getreide), auch Lupinen zum Anpflanzen,

10. Delfrüchten
  - a) Raps und Rübsen,
  - b) Senf,
  - c) alle übrigen Delfrüchte (Mohn, Leinöcker, Sonnenblumen und andere),
11. Gelpinfpflanzen
  - a) Flachs, Lein,
  - b) alle übrigen Gelpinfpflanzen (Hanf, Kiesel und andere),
12. Kartoffeln
  - a) Frühkartoffeln,
  - b) Spätkartoffeln,
13. Rüben und Wurzelrüchten (nicht zur Samengewinnung)
  - a) Zuckerrüben,
  - b) Kunkel- (Futter-) Rüben,
  - c) Kohlrüben (Starrrüben, Bobenkohlrabi, Bruken, Dötschen),
  - d) Mohrrüben, Möhren, Karotten,
14. Gemüsen
  - a) Weißkohl,
  - b) alle sonstigen Kohlsorten,
  - c) Zwiebeln,
  - d) alle sonstigen Gemüsearten (Spargel, Topinambur, Schwarzwurzeln, Mörrüben, rote Rüben, Sellerie, Gurken und andere, einschliesslich Hülsenfrüchte als Frischgemüse),
15. Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heugewinnung
  - a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern,
  - b) Luzerne,
  - c) alle sonstigen Futterpflanzen (Serradella als Hauptfrucht, Sparssette, Mais und andere), auch in Mischung,
16. sonstigen Gewächsen aller Art (Handelsgewächse, Grassämereien, Rüben zur Samengewinnung, Körnermais, Hopfen, Korbweiden, Tabak, Bichorien und andere)

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gemitet bestellen und nichtbestellten Ackerflächen und die Weidflächen.

§ 2. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch Befragung der Grundeigentümer und Bewirtschafter (Betriebsinhaber). Ihre Ausführung obliegt dem Gemeindebehörden in Verbindung mit den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten; zu ihrer Unterstützung sind Schreib- und rechengewandte Personen zuzuziehen.

§ 3. Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten nach

dem beauftragtem Muster 1<sup>o</sup>), dessen Inhalt für den Umfang und die Art der Ausführung der Erhebung maßgebend ist.

§ 4. Die Erhebung ist so vorzubereiten, daß bis zum 1. Mai 1919 an der Hand der Grundstückskataster oder entsprechender oder ähnlicher Unterlagen (Grundsteuerrollen, Grundsteuerbücher, Einkommensnachweisungen, Besitzstandsverzeichnisse, Gütergeschosse, Flurbücher und dergleichen) die Namen der Eigentümer und Bewirtschafter und die Flächengrösse der im Gemeindeflurbezirke belegenen Grundstücke ermittelt und in die Ortsliste eingetragen sind.

§ 5. Alle Anbauflächen sind zur Ortsliste der Gemeinde anzugeben, in deren Flurbezirke sie belegen sind. Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächenangaben zu überwachen und insbesondere nachzuprüfen, ob die Gesamtheit der durch die Ortsliste festgestellten Anbau- und sonstigen Flächen mit den nach § 4 ermittelten Flächen übereinstimmt.

§ 6. Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 und 5 zulassen.

§ 7. Die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung beauftragten über die Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisse sowie über die Verwendung und den Anbau der Grundstücke Auskunft zu erteilen.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind berechtigt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Anbau- und Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten, Messungen vorzunehmen sowie die Geschäftsbücher der Bewirtschafter einzusehen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von Behörden einzuholen.

§ 8. Die Herstellung und Versendung der Drucksaften erfolgt durch die obersten Landesbehörden.

§ 9. Die obersten Landesbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind; sie können die Erhebung auf andere Frische erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vornehmen, insbesondere ein anderes Flächenmaß vorschreiben. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Verlängerung der Frist des § 1 zulassen.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Reichsernährungsministerium und dem Statistischen Reichsamte bis zum 1. Mai 1919 einzufenden.

§ 10. Die obersten Landesbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung nach dem Muster 2<sup>o</sup>) dem Reichsernährungsministerium und dem Statistischen Reichsamte bis zum 8. Juli 1919 einzufenden.

§ 11. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die Ergebnisse der Erhebung über die Ernteflächen beim Feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln der Reichskartoffelstelle unmittelbar bis zum 15. Juni 1919 mitzuteilen. Die Reichskartoffelstelle erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 12. Wer vorsätzlich die Angaben zu denen er nach dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht oder wissenschaftlich unrichtig oder unvollständig macht oder wer der Vorschrift im § 7 Abs. 2 zuwider das Betreten der Grundstücke oder die Einsicht in die Geschäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer fahrlässig die im Abs. 1 genannten Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13. Die durch Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1911 angeordnete Anbauerhebung unterbleibt im laufenden Jahre.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1919.

Der Reichsernährungsminister, Schmidt.

<sup>1) Muster hier nicht abgedruckt.</sup>

Veröffentlichung.

Die im Vorjahre vorgenommene Anbau- und Ernteflächenerhebung soll in diesem Jahre wiederholt werden. Die Anbauflächenenerhebung bildet auch diesmal wieder die Grundlage der gesamten Nahrungsmittelwirtschaft. Die Ortsbehörden ersuchen wir daher, trotz der bestehenden schwierigen Verhältnisse auf die Erhebung die größte Sorgfalt zu verwenden. Schreib- und rechengewandte Hilfskräfte sind hinzuzuziehen.

Nähere Anweisungen ergehen noch. Die Ortslisten werden den Ortsbehörden, sobald dieselben hier eingehen, zugesandt werden.

Die Vorbereitungen sind ungesäumt zu treffen.

Die Ortslisten der vorjährigen Erhebung werden von uns den Ortsbehörden sogleich übersandt werden.

Die Ortsbehörden ersuchen wir:

1. die summarischen Mutterrollen gemäß § 82 der Katasteranweisung vom 21. Februar 1896 dem Katasteramt in Breitenhagen umgehend einzureichen.
2. an Hand der vorjährigen Ortslisten und im Einvernehmen mit dem Katasteramt hiersebst die Erhebung vorzubereiten und sich vor allem über die Veränderungen gegenüber dem Vorjahre sowie über die Pachtverhältnisse (Spalte 4 und 5 der vorjährigen Ortslisten) Gewissheit zu verschaffen.

Breitenhagen, den 17. März 1919.

Der Kreisaustrich (Getreideabteilung),  
Roehler, Landrat.

Der Arbeiterrat Breitenhagen, S. A. Schreen.

Bekanntmachung betr. Eierversorgung.

In der Woche vom 23. bis 29. März kann auf die Eiermarke Nr. 1 der Eierkarte für 1919 ein Ei entnommen werden.

Eierkarten sind jetzt erhältlich. Die Ortsbehörden wollen ihren Bedarf an Eierkarten umgehend hier anmelden, damit dieselben rechtzeitig übersandt werden können. Die Abgabe von Eiern darf nur gegen Eiermarken erfolgen.

Eierkarten dürfen nur auf Antrag verabsolgt werden. Die Geflügelhalter und ihre Haushaltsangehörigen, einschliesslich des Geflügels, sind von der Anshandigung von Eierkarten ausgeschlossen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen und es insbesondere zur Kenntnis der Eierausgabestellen zu bringen, damit diese ihren Bedarf an Eiern nach vorher decken können.

Ueber den Verbrauch von Eiern ersuche ich die Ortsbehörden, mir künftig in den Butterverbrauchsberichten, deren Vordruck entsprechend geändert worden ist, allwöchentlich Mitteilung zu machen. Die nötigen Formulare werden gleichzeitig mit den Eierkarten übersandt werden.

Die Eierausgabestellen (Eierfammlstellen) haben zwecks einheitlicher Kontrolle des Ein- und Ausgangs von Eiern wie im Vorjahre die vorgeschriebenen amtlichen Geschäftsbücher zu führen. Nach Möglichkeit sind die vorjährigen Bücher weiter zu benutzen. Neue Bücher sind im Bedarfsfalle beim Kreisaustrich hier anzufordern.

Breitenhagen, den 17. März 1919.

Der Vorsitzende des Kreisaustriches, Roehler.

Der Arbeiterrat Breitenhagen, S. A. Schreen.

Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 24. Januar 1919 — L. B. Nr. 1331 — teile ich ergebnis mit, daß der Pommerische Viehhandelsverband zur wirksamen Bekämpfung des Schleichhandels in Zukunft für besondere umfangreiche Aufdeckungen auch eine höhere Belohnung als M 30,— zahlen wird.

Stettin, den 10. März 1919.

Der Oberpräsident, Provinzialrat, Reichskartoffelstelle.

S. B. gez. Lemaag.

Veröffentlichung.

Breitenhagen, den 17. März 1919.

Der Landrat, Roehler.

Der Arbeiterrat Breitenhagen, S. A. Schreen.

Betrifft Einkommensteuer- Zu- und Abganglisten.

Verschiedene Gemeinde- und Ortsvorsteher sind noch mit der Erledigung meiner Verfügung vom 1. März ds. Js. — Kreisblatt Nr. 27 — im Rückstande. Ich ersuche wiederholt, mir die Zu- und Abganglisten spätestens bis zum 23. März ds. Js. einzureichen.

Später eingehende Listen können voraussichtlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Breitenhagen, den 15. März 1919.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission, Roehler.

Nach § 1 der Verordnung vom 13. Januar 1919 über die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen und die Festsetzung von Steuerkursen auf den 31. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 67) ist folgendes bestimmt worden:

Die im § 11 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt Seite 524), § 2 Satz 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 964) bezeichneten Personen sind verpflichtet, bis zum 31. März 1919 ein Verzeichnis ihres Vermögens nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 aufzustellen.

Das Besitzsteueramt kann die Frist für die Aufstellung des Vermögensverzeichnisses angemessen verlängern.

Da sich die Veröffentlichung der Steuerkurswerte im Reichsanzeiger verzögert hat, ist angeordnet worden, daß